

01.07.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu **Punkt 27** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrbesoldung

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen,

das Gesetz entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 187/94 (Beschluß) - zu fassen.

Begründung:

- a) Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthält Regelungen über die Besoldung
 - der Lehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung,
 - der Lehrer mit einer nach dem Recht der neuen Länder erworbenen Lehrbefähigung, soweit diese von den Lehrbefähigungen, für die die Bundesbesoldungsordnung A Lehrämter zur Verfügung stellt, abweichen.

Das Gesetz soll sicherstellen, daß bei gleicher Lehrbefähigung in allen neuen Ländern und in Niedersachsen (Amt Neuhaus) die Lehrämter einheitlich eingestuft sind und sich in das gesamte Besoldungsgefüge (und mittelbar in das Tarifgefüge) der Bundes- und Landesbesoldungsordnungen einfügen, so daß für die alten Länder wesentliche unmittelbare oder mittelbare Mehrkosten (auch im Tarifbereich) nicht zu erwarten sind.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 a GG gibt dem Bundesgesetzgeber nicht nur ein Regelungsrecht, sondern legt ihm auch eine Regelungsverpflichtung auf, wenn zu befürchten ist, daß Länderregelungen bei länderübergreifenden Sachverhalten nicht einheitliche Bezahlungsverhältnisse im öffentlichen Dienst sicherstellen werden. Dies gilt um so mehr, wenn die Länder durch eine Bundesratsgesetzesinitiative für Besoldungsbereiche, die den Bund nicht betreffen, eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung wünschen.

Ausgeliefert am 01. JULI 1994

- b) Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, die Einstufung der Lehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung den Ländern zu überlassen, berücksichtigt die allgemeine und die finanzielle Interessenlage der Länder nicht ausreichend. Es ist zu erwarten, daß zumindest einige neue Länder Regelungen entsprechend dem Gesetzesantrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen (BR-Drs. 187/94) treffen. Davon würde auf die übrigen neuen Länder und Niedersachsen (Amt Neuhaus) ein erheblicher Anpassungsdruck ausgehen. Für die neuen Länder ergäben sich allein aus der Einstufungsregelung für die Lehrer an unteren Klassen Kosten von mehr als 500 Mio. DM/jährlich.

Hinzu kämen Auswirkungen nicht nur auf die Besoldung und Vergütung der Lehrkräfte mit vergleichbarer Qualifikation in den alten Ländern, sondern auf das gesamte Besoldungs- und Vergütungsgefüge, soweit die Laufbahnbefähigungen auf Fachschul- und Fachhochschulabschlüssen beruhen und für die Einstufung der jeweiligen Ämter maßgebend waren. Das wäre sachlich und auch im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Länder nicht akzeptabel.

- c) Eine Regelung für Lehrer mit nach dem Recht der neuen Länder erworbener Lehrbefähigung ist nach der Beschlußlage des Deutschen Bundestages nicht getroffen worden; sie ist jedoch dringend erforderlich. Zumindest die Regelung des Gesetzentwurfs des Bundesrates in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa i.V.m. der unter Doppelbuchstabe dd als Fußnote 16 vorgesehenen Ergänzung der Bundesbesoldungsordnung A ist jedoch unverzichtbar. Sie betrifft das Amt der Besoldungsgruppe A 13 - Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -. Dieses Amt ist seinerzeit ausschließlich zur Besitzstandswahrung für Hessen geschaffen worden, für andere Länder steht es bisher nicht zur Verfügung. Ohne die o.a. vom Bundesrat vorgesehenen Änderungen könnten die neuen Länder dieses Amt jedoch in Anspruch nehmen und damit ihre Lehrer besser besolden als die Lehrer der Sekundarstufe I.

Eine ausschließliche Besoldung der Lehrer für Haupt- und Realschulen aus Besoldungsgruppe A 13 hätte unabsehbare Folgen für die übrigen Flächenländer (außer Hessen).